

**EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e. V.
Stellungnahme zum Entwurf des Energiewirtschaftsgesetzes des BMWA
vom 26.02.2004**

Einleitung

EFET-Deutschland begrüßt die Aktivitäten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), das mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinien der EU vollzieht. Leider bleibt der vorliegende Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten deutlich hinter der Vorgabe der EU-Richtlinien zurück, einen einheitlichen wettbewerbsorientierten Binnenmarkt zu schaffen.

Da die Entwicklung der EU-Binnenmärkte für Strom und Gas sich nicht wie gewünscht vollzogen hat, hatte EFET-Deutschland im Rahmen der Verbändegespräche im Jahre 2003 bereits Vorschläge zur Verbesserung des Wettbewerbs erarbeitet und gemeinsam mit anderen Netznutzerverbänden (BDI, bne, VIK) zur Diskussion gestellt. Wir haben ferner dem BMWA einen EnWG-Entwurf und die Beschreibung eines für die Verhältnisse in Deutschland angepassten Entry-Exit-Modells zur Verfügung gestellt, womit wir in erster Linie ein umsetzungsfähiges, Richtlinien-konformes Netzzugangsmodell für den deutschen Gasmarkt vorgestellt haben.

EFET-Deutschland ist der Verband der Gas- und Strom-Großhandelsunternehmen und nimmt in der folgenden Stellungnahme nur zu den Elementen des Gesetzentwurfs Stellung, die aus Sicht des Großhandels für die Verwirklichung eines liberalisierten Großhandelsmarktes unmittelbar wichtig sind.

Eine Beurteilung des Gesetzentwurfs ist sehr schwierig, weil das Gesetz eine Vielzahl von Rechtsverordnungen nach sich zieht und nur im Zusammenhang mit diesen abschließend beurteilt werden kann. EFET-Deutschland hält es für rechtstechnisch problematisch, das Gesetz in seiner jetzigen Fassung – ohne hinreichende Bestimmtheit einzelner Vorgaben, etwa der Grundzüge des Marktmodells – zu verabschieden.

Vorbemerkung

Dem Großhandel mit Gas und Strom kommt eine besondere Bedeutung innerhalb der Wertschöpfungskette Energie zu. Zum einen dient der Handel der Risikoabsicherung der Unternehmen, zum anderen bewirkt er die Ermittlung eines fairen Preises der unterschiedlichen Strom- und Gas-Produkte. Er erzwingt damit eine marktweite Optimierung, die neben einem erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen im Zusammenhang mit dem Emissionsrechtehandel auch ökologische Vorteile durch Verlagerung der Produktion in emissionsarme Kraftwerke bringt.

Ein Nutzen der Letztverbraucher durch den Wettbewerb setzt einen funktionierenden Großhandelsmarkt voraus. Die Regulierung des Netzzugangs hat grundsätzlich schon preismindernde Effekte auf die Netzentgelte im Strombereich ausgeübt – ein funktionierender Großhandelsmarkt wird denselben Effekt für die Energiepreise haben.



Das Gesetz enthält jedoch keine Verpflichtung der Netzbetreiber, einen Markt als Voraussetzung für einen funktionierenden Markt zu schaffen – das Wort Markt fehlt im Entwurf völlig. Das Netz als Marktplatz bleibt unerwähnt. Ein funktionierender Großhandelsmarkt erfordert ein hohes Maß an Markttransparenz, d. h. den diskriminierungsfreien Zugang aller Marktteilnehmer zu preisbestimmenden Informationen. Informationspflichten und sonstige Aufgaben der Netzbetreiber sind im vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht oder nur sehr ungenügend geregelt.

Ebenso fehlt im Gesetzentwurf eine Behandlung des Marktmodells. Das Gesetz sollte aber im Einklang mit dem Monitoringbericht für den Elektrizitätsmarkt wenigstens die Konsenspositionen der Verbändevereinbarung VVII+ (Strom) festschreiben. Für den Gasmarkt haben wir mit dem Entry-Exit-Modell für Deutschland einen konkreten und schnell umsetzbaren Vorschlag zur Einführung des transaktionsunabhängigen, börsenfähigen und diskriminierungsfreien Netzzugangs vorgelegt. Die Aufgabe, Marktmodelle durchzusetzen, die den Wettbewerb und die Liquidität fördern, sollte der Regulierungsbehörde (REGTP) zufallen. Ihr sollten in diesem Bereich Möglichkeiten für eine dynamische ex-ante-Regulierung eingeräumt werden. Aus Sicht von EFET-Deutschland wird die gerade in der Anfangsphase der Regulierung notwendige Flexibilität der Regulierungsbehörde in dem vorliegenden Entwurf zu stark eingeschränkt.

EFET-Deutschland würde es begrüßen, wenn im Einklang mit den europäischen Richtlinien die Bezeichnung „Wettbewerbsbehörde“ an Stelle von „Regulierungsbehörde“ gewählt würde.

(Anmerkung: Alle von EFET-Deutschland geforderten wörtlichen Veränderungen des EnWG-Entwurfes sind im Folgenden durch *Kursiv-Schrift* gekennzeichnet.)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Absatz (1) wiederholt die Zieltrias des geltenden EnWG. Diese Ziele sind nicht konfliktfrei. Deshalb wäre es wünschenswert, zur weiteren Klärung einen unmittelbaren Bezug auf die übergeordneten EU-Richtlinien herzustellen, und zwar im Text des Gesetzes und nicht nur in der Gesetzesbegründung.

Anmerkung: An anderer Stelle (§ 21) nimmt der Entwurf wie hier vorgeschlagen unmittelbaren Bezug auf die Vorgaben der Richtlinie.

Die genannten Ziele („sicher, preisgünstig und umweltverträglich“) spiegeln jedoch die Ziele der Beschleunigungsrichtlinie 2003/54/EG nicht voll wider. Absatz (1) sollte deshalb folgendermaßen ergänzt werden:

- (1) *„Zweck des Gesetzes ist es, in der Bundesrepublik Deutschland die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt für Energie zu schaffen, durch Regulierung den Wettbewerb zu fördern und dadurch eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit zu gewährleisten.“*

Nach unserer Auffassung sollten in Absatz (2) alle mit dem Gesetz verfolgten Ziele deutlich gemacht werden:

- (2) *Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze orientiert sich an den Zielen:*
1. *einen wirksamen Wettbewerb bei der Belieferung mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen und damit ein angemessenes Energiepreisniveau zu sichern,*

2. *einen langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen zu sichern,*
3. *die Interessen der Energieverbraucher zu schützen,*
4. *die effiziente Nutzung der Energieversorgungsnetze zu unterstützen,*
5. *Anreize für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen zum Ausbau ihrer Netze zu schaffen,*
6. *die Sicherheit der Versorgung zu wahren,*
7. *transparente und diskriminierungsfreie Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen zu gewährleisten,*
8. *die Interoperabilität von Energieversorgungsnetzen zu sichern und die Voraussetzungen für die Bildung möglichst großer Regelzonen zu schaffen,*
9. *ausreichende Transparenz bei allen marktpreisbildenden Parametern sicher zu stellen,*
10. *die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung zu fördern und sicher zu stellen.*

§ 2 Aufgaben der Netzbetreiber (ehemals „Energieversorgungsunternehmen“)

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Marktentwicklung im Sinne von § 1 beizutragen (*Beschränkung auf Abs. (1) entfällt*).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- Der Begriff der „**Diskriminierung**“ ist nicht definiert, obwohl er grundlegende Bedeutung für alle Marktteilnehmer und das Gesetz hat. Die Definition könnte folgendermaßen lauten:
„Diskriminierend handelt ein Energienetzbetreiber, wenn er einen Marktteilnehmer ohne sachlichen Grund unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder Marktteilnehmer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt.“
- Der Begriff „**Transparenz**“ ist nicht definiert, obwohl er elementare Bedeutung für alle Marktteilnehmer und das Gesetz hat. Definitionsvorschlag:
„Transparenz bedeutet im Sinne dieses Gesetzes die Veröffentlichung von marktrelevanten Daten, die durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden können.“
- Ziffer 6: Der Begriff „**allgemeine Versorgung**“ (> §§ 4, 18) ist nicht definiert. Unklar ist der Unterschied allgemeine Versorgung – Grundversorgung.
- Der Begriff „**Lieferant**“ (z.B. § 13 (4)) ist nicht definiert. Ist ein Großhändler ein Lieferant?
- Ziffer 10: „**Direktleitung**“ ... *Kunden sowie Industrie- oder Gewerbetreibende.*
- Ziffer 16: „**Fernleitung**“ ... *der Kunden selbst, dies schließt Transite sowie den An- und Abtransport zu und von Speicheranlagen mit ein*
- Ziffer 18: „**Großhändler**“: Die Definition muss erweitert werden. Es ist unklar, ob ein „Großhändler“ auch ein „Netznutzer“ ist (vgl. § 20). Eine Definition könnte folgendermaßen lauten:
„Großhändler“ eine natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- sowie Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetzen, die

Energie zum Zwecke des Weiterverkaufs (außer an Letztverbraucher) kauft bzw. verkauft und das Netz im Sinne des § 3 Nr. 24 nutzt;

Großhändler müssen in keinem Netz „ansässig“ sein.

- Ziffer 20: „**Hilfsdienste**“ ...Mischungsanlagen, *Odorierungsanlagen sowie das gesamte Dispatching*, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, *deren ausschließliche Nutzung durch Fernleitungsnetzbetreiber zu Wahrung der Systemstabilität zwingend erforderlich ist.*
- Ziffer 21: „**Kunden**“ („Großhändler“: *gestrichen*) Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen *oder weiterverkaufen.*
- Ziffer 25: Die Einschränkung der „**Netzpufferung**“ auf „ausgenommen sind Einrichtungen, die Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind“ ist nicht hinreichend definiert.
- Ziffer 26: „**Speicheranlage**“ ... Einrichtungen, („die ausschließlich Betreibern von Fernleitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind“: *gestrichen*) deren ausschließliche Nutzung durch Fernleitungsnetzbetreiber zu Wahrung der Systemstabilität zwingend erforderlich ist.
- Nicht definiert ist der Begriff „**Regelzone**“. Definitionsvorschlag:
„Regelzone“ - die Gliederung des aus Gasversorgungsnetzen oder Elektrizitätsversorgungsnetzen gebildeten Systems innerhalb derer die Regelzonenbetreiber für den Bilanzausgleich verantwortlich sind. Innerhalb der Regelzonen können die handelbaren Produkte uneingeschränkt ausgetauscht werden.
- Nicht definiert ist der Begriff „**Dispatching**“ im Gasbereich. Definitionsvorschlag:
„Dispatching“ - unterteilt sich in physisches und kommerzielles Dispatching. Das physische Dispatching umfasst die Steuerung (Druck, Mengen und Beschaffenheit sowie die Mengenübernahme und Übergabe, die Messung bei Übernahme und Übergabe), sowie die Überwachung des Netzes entsprechend den Vorgaben des kommerziellen Dispatching. Kommerzielles Dispatching ist der Empfang und die Bestätigung von periodischen und ad-hoc-Mengennominierungen sowie Messwerten, Dispositionen, Allokationen, Auswertung der Messungen, Dokumentation und Abrechnung, die Erstellung von Fahrplänen sowie die Abwicklung der Regelenergie.
- Der Begriff „**Koordinierungsstelle der Netzbetreiber**“ (neu) ist nicht definiert. Definitionsvorschlag: Siehe Monitoringbericht des BMWA vom 31.08.2003:
„Für die Organisation der Bereitstellung und Abrechnung von Regel- und Ausgleichsenergie sowie des Qualitätsmanagements ist je Regelzone eine zentrale Koordinationsstelle einzurichten. Dies muss nicht zwingend ein Transportnetzbetreiber sein.“

§ 7 Rechtliche und operationelle Entflechtung

Bemerkungen zu § 7, (1) ... (5)

Der vorliegende Text beschränkt die Berichtspflichten von Unternehmen, die auch die Wertschöpfungsstufe Netzbetrieb umfassen auf die Sachverhalte des Absatzes (5). Dies reicht nach unserer Auffassung nicht aus; die Berichtspflicht muss sich auf die Absätze (2) ... (5) erstrecken.



Bei der operationellen Entflechtung unterscheidet der Entwurf u. a. Personen, die mit wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind. Der Begriff der "wesentlichen Tätigkeiten" bleibt aber weitgehend unbestimmt, auch wenn der Gesetzentwurf insbesondere die Vermarktung von Netzkapazitäten und die Steuerung des Netzes nennt und die Begründung noch etwas weiter geht.

§ 9 Verwendung von Informationen

Die Netzbetreiber verfügen über eine Vielzahl von Informationen. Soweit es sich dabei um sensible wirtschaftliche Informationen handelt – z.B. die Fahrpläne von Marktteilnehmern – sind diese vertraulich zu behandeln. Informationen über das Netz selbst können jedoch nicht als proprietäre Informationen behandelt werden, da sie ein natürliches Monopol betreffen.

§ 9 legt jedoch weder Informationspflichten der Netzbetreiber fest, noch ist eine Verordnungsermächtigung enthalten. Mindestforderung von EFET-Deutschland ist, dass die Netzbetreiber verpflichtet werden alle relevanten Informationen über Netznutzung und Netzauslastung an die Wettbewerbsbehörde zu geben, damit diese sie – entsprechend aufbereitet – den Marktteilnehmern zur Verfügung stellen kann. Die Regulierungsbehörde kann sich dabei auch neutraler Dritter bedienen.

Absatz (1) sollte einen Hinweis enthalten, was im Fall der Zuwiderhandlung passiert.

Absatz (2) muss noch insoweit ergänzt werden, als die Vorschrift nicht nur Informationen über die eigene Tätigkeit umfassen soll, sondern ggf. auch Informationen, die der Netzbetreiber von Anderen erhalten hat. Welche Informationen das im Einzelnen sind, ist im Wege der Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Informationen sollen auf geeignete Weise zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Regelungen bezüglich der Informationspflichten der Netzbetreiber könnten alternativ auch in § 13 (Aufgaben der Betreiber von Energieversorgungsnetzen) definiert werden.

§§ 12...30 Dritter Teil: Regulierung des Netzbetriebs

Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Aussagen zu einem bestimmten Netzzugangsmodell. Die Entscheidung zwischen unterschiedlichen Netzzugangsmodellen würde so auf den Verordnungsgeber verlagert.

Das Gesetz sollte aber mindestens das transaktionsunabhängige Netzzugangsmodell der Verbändevereinbarung VV II plus (Strom) festschreiben, über das bei allen Marktpartnern Konsens herrscht. Pflicht der Netzbetreiber ist es, die Voraussetzungen für einen funktionierenden Markt zu schaffen.

Bezüglich des Gasnetzes hat EFET-Deutschland die Beschreibung eines für die Verhältnisse in Deutschland angepassten Entry-Exit-Modells zur Verfügung gestellt. Ein solches transaktionsunabhängiges Modell sollte im Gesetz festgeschrieben werden, da das BMWA bereits im Monitoringbericht das Kontraktpfadmodell als für den Wettbewerb ungeeignet qualifiziert hat.

§ 12 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen ... auszubauen, mit dem Ziel, jeweils einen einheitlichen, bundesweiten, börsenfähigen Marktplatz für den Handel mit Elektrizität bzw. Gas zu schaffen. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 13 ... 15 zu erfüllen.

(1) Satz 3 ist zu streichen.

Neu einzufügen: Absätze (2) ... (3)

(2) Die Energieversorgungsnetze bilden Regelzonen, innerhalb derer die Regelzonenbetreiber für den Bilanzausgleich und die Systemsicherheit verantwortlich sind. Innerhalb der Regelzonen können die handelbaren Produkte uneingeschränkt ausgetauscht werden. Durch die Einrichtung von Regelzonen bleibt das Eigentum an den Energieversorgungsnetzen unberührt. Die Betreiber der Regelzonen sind verpflichtet, miteinander mit dem Ziel zu kooperieren, den Bedarf an Ausgleichsenergie bundesweit zu minimieren.

(3) Die Wettbewerbsbehörde legt fest, welche Gasversorgungsnetze jeweils eine Regelzone bilden. Sie berücksichtigt dabei die sich aus unterschiedlichen Gasqualitäten ergebenden Kapazitätsbeschränkungen, die Anforderungen einer gaswirtschaftlich effizienten Leistungsbereitstellung und die Funktionsfähigkeit des Marktplatzes. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, der Wettbewerbsbehörde alle für die Festlegung der Regelzonen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und an der Erstellung eines netzübergreifenden Gasflussmodells zur Ermittlung der verfügbaren gesicherten und unterbrechbaren Leitungskapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten innerhalb jeder Regelzone mitzuwirken. Der Nachweis von Kapazitätsbeschränkungen obliegt den Betreibern der Gasversorgungsnetze.

§ 13 Aufgaben der Betreiber von Energieversorgungsnetzen

(ehemals „Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen“)

§ 13 ist auf alle Netzbetreiber auszudehnen, um eine grundsätzlich gleiche Behandlung der Regelungen für Strom- und Gasnetze zu gewährleisten. In diesem Paragraphen muss die Pflicht der Netzbetreiber verankert werden, alle für einen liquiden Großhandel erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen und Fernleitungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz ... zu einem sicheren und zuverlässigen Energieversorgungssystem ...

Absatz (2): Die Bereitstellung „notwendiger Informationen“ ist unklar und nicht ausreichend definiert. Es geht auch nicht allein darum, die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, vielmehr fehlt eine Verpflichtung, mit den anderen Netzbetreibern nach transparenten und verbindlichen Regeln zu kooperieren mit dem Ziel, unter Wahrung der Zuverlässigkeit des Systems europaweit einen einfachen und diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen.

(2) Betreiber eines anderen Netzes, mit dem die eigenen Netze verbunden sind, sind verpflichtet, nach transparenten und verbindlichen Regeln zu kooperieren. Dazu gehört, dass jedem anderen Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, einer Speicheranlage oder einer LNG-Anlage (Liquefied Natural Gas) die notwendigen Informationen

geliefert werden um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicher zu stellen und zu gewährleisten, dass der Energietransport bzw. die Speicherung von Erdgas in effizienter Weise erfolgen kann.

(3) Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen haben auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Energie zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungs- oder Fernleitungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Absatz (4) muss textlich auf den Gasbereich ausgedehnt werden. Er legt für die Netznutzer Informationspflichten fest, allerdings wenig konkret. Was sind „notwendige Informationen“ und wer bestimmt das? Die Nennung wichtiger Informationspflichten der Netzbetreiber fehlt. Deshalb sollte § 13 ergänzt werden:

(5) Die Wettbewerbsbehörde wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Erhöhung der Transparenz und Gewährleistung der diskriminierungsfreien Verfügbarkeit von Informationen für alle Marktteilnehmer festzulegen, welche Daten die Betreiber von Energieversorgungsnetzen gegenüber den Marktteilnehmern sowie gegenüber der Wettbewerbsbehörde offen zu legen bzw. öffentlich zugänglich zu machen haben. Die Beteiligung des Verbandsausschusses ist sicher zu stellen.

Begründung: Im Wettbewerb bilden Preise eine wichtige Grundlage für Investitionsentscheidungen, da sie Signale über Knappheiten bzw. überflüssige Kapazitäten liefern. Damit haben sie für die langfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine wichtige Rolle. Die Forderung nach Transparenz der Marktdaten steht deshalb im Einklang mit §1 (2) des Entwurfs, der Sicherstellung von „wirksamem und unverfälschtem Wettbewerb“.

Verpflichtung der Netzbetreiber ist es, die Netznutzung diskriminierungsfrei zu gewähren. Der Gesetzentwurf gibt allerdings keinen Qualitätsstandard vor. Dies ist aber insbesondere im Hinblick auf den Intra-Day-Handel von großer Bedeutung. Da der Intra-Day-Handel einen wesentlichen Beitrag zur Entspannung des Regelenergiemarktes leisten kann, ist hier eine Vorgabe des Gesetzes wünschenswert. Neu einzufügen ist:

(6) Die Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen sind verpflichtet das laufende Energiehandelsgeschäft zu erleichtern, indem sie den erforderlichen Informationsaustausch mit den Netznutzern unter Nutzung modernster, dem Stand der Technik entsprechender, Informations- und Datentechnik organisieren. Dabei sind einheitliche europäische Standards anzustreben. Die entsprechende Koordination auf europäischer Ebene ist Aufgabe der Wettbewerbsbehörde.

§ 14 Systemverantwortung der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber

(1) Sofern die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber von Übertragungs- oder Fernleitungsnetzen berechtigt ...

Hier sind noch zwei neue Absätze (2 und 3) zu ergänzen:

(2) Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen innerhalb einer Regelzone arbeiten eng zusammen, insbesondere bei

1. *Bearbeitung von Anträgen auf Netzzugang, Zuteilung von Kapazitäten, Abschluss von Verträgen im Auftrag und im Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz eingespeist oder aus dessen Netz ausgespeist werden soll;*
 2. *Koordination der Transportleistungen der Netzbetreiber mit dem Ziel der bestmöglichen Ausnutzung der Kapazitäten;*
 3. *Sicherstellung des physischen Ausgleichs zwischen Einspeisung und Ausspeisung innerhalb der Regelzone;*
 4. *Vermeidung und Überwindung von Engpässen innerhalb der Regelzone durch eine Koordination der Systemsteuerung;*
 5. *Vergabe begrenzter Kapazitäten nach diskriminierungsfreien, transparenten und marktorientierten Verfahren;*
 6. *Bereitstellung von Systemdienstleistungen einschließlich von Messungen;*
 7. *Erstellung einer langfristigen Kapazitäts- und Investitionsplanung;*
 8. *Erstellung von Lastprognosen zur frühzeitigen Erkennung von Ungleichgewichten;*
 9. *Zusammenarbeit mit anderen Verbundnetzen und Koordinierungsstellen im In- und Ausland.*
- (3) *Die Wettbewerbsbehörde kann die Einrichtung von Koordinierungsstellen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit vorsehen.*

Absatz (2) (alt) muss auf den Gasbereich erweitert werden. Dies geschieht durch Aufteilung in die Absätze (4 neu) [Allgemein], (5 neu) [Strom] und (6 neu) [Gas]:

(4 neu) Lassen sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach §§ 11 bis 13 berechtigt und verpflichtet, sämtliche *Energieeinspeisungen*, *Energietransite* und *Energieabnahmen* in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen.

(5 neu) *Betreiber von Übertragungsnetzen haben* bei einer erforderlichen Anpassung von Stromeinspeisungen und Stromabnahmen insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler *bzw. deren vertretende Bilanzkreisverantwortliche* soweit möglich vorab zu informieren. Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Eine Störung liegt vor, wenn sich die Gefährdung verwirklicht hat.

(6 neu) *Betreiber von Fernleitungsnetzen haben* bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasabnahmen insbesondere die betroffenen Betreiber von Gasverteilernetzen und *Bilanzkreisverantwortliche* soweit möglich vorab zu informieren. Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Fernleitungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe *entstehen und* die Haltung von *Qualität oder Druck* nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Eine Störung liegt vor, wenn sich die Gefährdung verwirklicht hat.

(7) [ehemals (3)] Über die Gründe ... zu informieren. *Die Gründe sowie die durchgeführten Maßnahmen sind zu veröffentlichen.*

Begründung: Die Ursachen, die die Maßnahmen notwendig gemacht haben, können wichtige Marktinformationen enthalten und sind deshalb für alle Marktteilnehmer von Bedeutung.

(8, 9, 10) [ehemals (4, 5, 6)] Text ist auf den Gasbereich zu erweitern. Zusätzlich sollte in (6) definiert werden, was „geeignete Maßnahmen“ zur Vermeidung von schwerwiegenden Versorgungsstörungen sein sollen, z. B. ein zu veröffentlichendes Engpassmanagement.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung über die Behandlung von Netzengpässen. Diese sollte hier getroffen werden. EFET-Deutschland fordert dafür die Anwendung wettbewerbsorientierter Verfahren sowie die Thesaurierung und Zweckbindung von Erlösen, die den Netzbetreibern bei der Auktionierung von Engpasskapazitäten zufließen.

§ 15 Aufgaben der Betreiber von *Energieverteilungsnetzen*

(1) §§ 13 und 14 gelten für Betreiber von *Energieverteilernetzen* ... der *Energieversorgung* in einer Regelzone beitragen.

(2) Bei der Planung ... *Energieverteilernetzen* Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder – *im Falle von Elektrizitätsverteilernetzen* – dezentrale Erzeugungsanlagen und – *im Falle von Gasverteilernetzen* – Speicher oder dezentrale Einspeisungen, durch die sich ...

§ 16 entfällt aufgrund der Änderungen der §§ 12 ... 15

§ 20 Zugang zu den *Energieversorgungsnetzen*

(1) Betreiber von *Energieversorgungsnetzen* haben jedermann nach objektiven Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen und Entgelte für diesen Netzzugang im Internet *in der Weise* zu veröffentlichen, *dass sie ohne weitere Verhandlungen* von den Netznutzern angenommen werden können. Sie haben den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen *diskriminierungsfrei* zur Verfügung zu stellen. *Der Informationsumfang ist durch Rechtsverordnung festzulegen.*

(2) Betreiber von *Energieversorgungsnetzen* können den Zugang nach Absatz (1) verweigern, soweit sie nachweisen, dass *sie nicht über die nötige Kapazität verfügen*. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen und der *Wettbewerbsbehörde zum Zwecke der Genehmigung anzuzeigen*. Die Begründung muss im Falle eines Kapazitätsmangels aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen.

(3) ...

Der folgende Absatz ist neu einzufügen:

(4 neu) Gewährt der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes den Netzzugang oder ordnet die Wettbewerbsbehörde den Netzzugang an, hat der Netznutzer damit das gesetzliche Recht erworben, die Gesamtheit der in der Regelzone liegenden Energie-

versorgungsnetze zu nutzen. Die Rechte und Pflichten der in Anspruch genommenen Netzbetreiber und des Netznutzers ergeben sich aus den gemäß § 20 Absatz (1) veröffentlichten oder von der Wettbewerbsbehörde angeordneten Bedingungen und Entgelten. Der den Zugang gewährende Netzbetreiber oder die Koordinierungsstelle zieht die Entgelte für die Netznutzung im Namen der Betreiber vorgelagerter Netze ein. Die Netzbetreiber vereinbaren untereinander Regeln für den Ausgleich und die Verrechnung der vereinnahmten Entgelte.

Erläuterung: Gemeint ist eine Koordinierungsstelle gemäss BMWA-Monitoringbericht vom 31.08.2003. (Bundestags-Drucksache 15/1510, IV 2 b (3), S. 28)

(5) [ehemals (4)] Soweit sie diese Aufgabe haben, ... zu beschaffen

(6) [ehemals (5)] Sofern den Betreibern ... zu zahlenden Entgelte objektiv, *marktbasiert*, transparent ... veröffentlicht. *Dabei haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sicherzustellen, dass der Bedarf an Ausgleichsenergie so gering wie möglich gehalten wird, die Zulassungsvoraussetzungen für Anbieter von Ausgleichsleistungen auf nachweislich unerlässliche Kriterien beschränkt werden und die Aufteilung der Menge der jeweils ausgeschriebenen Ausgleichsenergie nach Volumen und Zeitraum die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Anbietern zulässt.*

Begründung: In den Erwägungsgründen (17) der Beschleunigungsrichtlinie Strom ist die Beschaffung von Ausgleichsleistungen auf Basis transparenter Marktmechanismen vorgeschrieben.

6) Die Wettbewerbsbehörde legt nach öffentlicher Anhörung unter Fristsetzung die Bedingungen oder die Methoden für die Festlegung der Bedingungen für den Netzzugang einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen sowie die Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang fest. Sie trifft dabei insbesondere einheitliche Festlegungen zu:

- *Art und Ausgestaltung des Netzzugangs,*
- *Einrichtung von Regelzonen und die hierfür von den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellenden Informationen,*
- *Begründung und Ausgestaltung der Verträge und Rechtsverhältnisse,*
- *Zusammenarbeit und Pflichten der Netzbetreiber zur Ermöglichung eines effizienten Netzzugangs*
- *Einrichtung von Koordinierungsstellen*
- *Austausch der erforderlichen Daten und der für den Netzzugang erforderlichen Informationen,*
- *Bildung und Abwicklung von Bilanzkreisen einschließlich der Beschaffung von Ausgleichsleistungen,*
- *Zählung und Messung,*
- *Standardisierung und Verwendung von Lastprofilen,*
- *Bildung und Verwendung von Rücklagen für Investitionen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Netze und der Beseitigung von Engpässen*

An dieser Stelle ist ein neuer Absatz zu Zählung und Messung einzufügen. Die Messung und Zählung ist grundsätzlich Aufgabe des Netzbetreibers, hat diskriminierungsfrei zu erfolgen, und sollte in einer gesonderten Verordnung geregelt werden.

§ 22 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speicheranlagen, („Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten“ gestrichen) im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas

Der Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen (*Netzpufferung etc. gestrichen*) erfolgt abweichend von § 20 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe der §§ 23 und 24, *wenn die Wettbewerbsbehörde nach öffentlicher Anhörung feststellt, dass für das Angebot von Speicherkapazität und -dienstleistungen ein funktionsfähiger Markt entstanden ist, auf dem wirksamer Wettbewerb herrscht*. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang nach Satz 1 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren.

§ 24 Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten

(1) Betreiber von Speicheranlagen (*„und Betreiber von Gasversorgungsnetzen“: gestrichen*) haben anderen Unternehmen den Zugang zu ihren Anlagen, (*„zu Netzpufferungen und Hilfsdiensten“: gestrichen*) zu angemessenen ...

(2) Betreiber von Speicheranlagen (*„und Betreiber von Gasversorgungsnetzen“: gestrichen*) können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, *dass sie nicht über die nötige Kapazität verfügen*. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen.

§§ 25...29 Vierter Abschnitt; Befugnisse der Wettbewerbsbehörden, Sanktionen

Die Kompetenzen der Wettbewerbsbehörde werden in unnötigem Masse beschränkt. Gemäß den EU-Richtlinien sind die Wettbewerbsbehörden „verantwortlich für Nichtdiskriminierung, echten Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren der Märkte“. Der Begriff des Marktes ist diesem Gesetzentwurf völlig fremd. Die Verantwortlichkeit der Behörde wird auf ein Monitoring, also ein Überprüfen von bestehenden Regeln beschränkt; eine Ermächtigung zur Regelsetzung fehlt. Diese liegt in der Regel beim BMWA, ggf. mit Zustimmung des Bundesrates. EFET-Deutschland fordert hier eine größere Flexibilität für die Wettbewerbsbehörden, damit diese ihre Aufgaben gemäß den Richtlinien erledigen kann.

In § 29 fehlt die Ermächtigung der Wettbewerbsbehörde zu einer Sanktionsfestlegung.

§ 30 Monitoring

Dieser Abschnitt ist im Verhältnis zum Rest des Gesetzentwurfs inkonsistent. Es ist zwar richtig, dass ein Monitoring z. B. hinsichtlich Engpassmanagement (Punkt 1) oder Transparenz (Punkt 9) gefordert wird. Zunächst wäre es aber zwingend notwendig, diese Punkte erst einmal überhaupt als regelungsbedürftig zu qualifizieren, da sonst ein Monitoring zwangsläufig ins Leere läuft.

Ziffer 9 ist wie folgt zu fassen: „Ausmaß von Transparenz und Funktion des Marktes“

Begründung: Im Entwurf heißt es: „Ausmaß von Transparenz und Funktionsfähigkeit des Netzzugangs im Hinblick auf wirksamen Wettbewerb“. Diese Einschränkung auf den Netzbereich ist aus der Richtlinie Artikel 23 h nicht abzuleiten.



§ 37 Stromkennzeichnung

Ein einheitlicher europäischer Binnenmarkt führt zwangsläufig dazu, dass sich bei den Verbrauchern ein Energiemix einstellt, der dem UCTE-Mix entspricht. Aufgrund der Stromhandelsaktivitäten, insbesondere mit anonymen Handelspartnern über die Börsen, ist eine Verfolgung der elektrischen Energie vom Kraftwerk zum Letztverbraucher praktisch nicht möglich. Sie ist aber auch nicht erforderlich, da kundenspezifische Bedürfnisse nach einem bestimmten Energiemix durch den Handel mit Zertifikaten dargestellt werden können.

Für den Großhandel ist die Stromkennzeichnung in der vorgesehenen Form nicht praktikabel bzw. würde zu einer erheblichen Erhöhung der Transaktionskosten führen. EFET-Deutschland plädiert daher für die Angabe des UCTE-Mixes als Standard auf den Stromrechnungen für Endkunden und die Möglichkeit sich andere Zusammensetzungen der eingesetzten Primärenergieträger zertifizieren zu lassen.

Absatz (4) muss auch für Gasversorger gelten.

§ 46 Monitoring der Versorgungssicherheit

Absatz 1 muss wie folgt ergänzt werden: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt ein Monitoring ... durch. *„Die Ergebnisse sowie getroffene oder geplante Maßnahmen werden alle zwei Jahre spätestens bis zum 31. Juli in einem Bericht zusammengefasst und veröffentlicht. Der Bericht wird an die Kommission übermittelt“.*

Begründung: Dieser Zusatz ist nötig, um Artikel 4 der Beschleunigungsrichtlinie umzusetzen.

§ 47 Meldepflichten bei Versorgungsstörungen

Die Mitteilung von Versorgungsunterbrechungen ist nur ein Aspekt der Systemzuverlässigkeit. Die Netzbetreiber müssen deshalb verpflichtet werden, der *Wettbewerbsbehörde* jede Netzstörung anzuzeigen und zu erläutern, bei der die geplante Versorgung abgeändert werden musste (Fahrplanänderungen, Redispatch, Abwurf von Verbrauchern oder Einspeiseleistungen etc.).

Die Meldepflichten des Entwurfs beziehen sich ausschließlich auf Elektrizität; sie sollten jedoch auch für Gas gelten.

§ 53 Behördenzusammenarbeit

Die Zusammenarbeitsverpflichtung verschiedener Behörden ist grundsätzlich zu begrüßen; es ist allerdings sicherzustellen, dass das ggf. notwendige Einvernehmen verschiedener Behörden zügig herbeigeführt wird.

§ 54 Sitz, Organisation

EFET-Deutschland vermisst eine klar definierte Aufgabenstellung für die *Wettbewerbsbehörde*. Nach der EU-Beschleunigungsrichtlinie sollen die *Wettbewerbsbehörden* den Wettbewerb fördern. Dies sollte durch Einfügung eines neuen Absatzes (2) in § 54 als Aufgabe der Behörde festgeschrieben werden, sonst definiert sich die Behörde ausschließlich durch Verfahrensvorschriften, mit denen eine Streitschlichtungsstelle definiert wird, nicht aber eine Wettbewerbsbehörde. Ohne den Anspruch, einen Gesetzestext formulieren zu



Wettbewerbsbehörde. Ohne den Anspruch, einen Gesetzestext formulieren zu wollen, könnte § 54 (2) inhaltlich etwa so lauten:

(2) Aufgabe der Wettbewerbsbehörde ist es, mit geeigneten Maßnahmen den Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten zu fördern. Dazu gehört die Durchsetzung geeigneter Marktmodelle. Die Behörde soll bei allen Festlegungen versuchen, zuvor einen Konsens der betroffenen Marktparteien herbei zu führen. Gelingt dies nicht, entscheidet die Behörde nach billigem Ermessen.

In § 57 (6) werden Berichtspflichten der Wettbewerbsbehörde definiert: „... konkrete Maßnahmen ... auf nationaler Ebene ... ausreichende Vielfalt an Marktteilnehmern ... konkrete Maßnahmen, um Verbindungskapazitäten und Wettbewerb zu fördern.“. Wenn die Behörde hierüber berichten soll, so müssen ihr auch die zu Grunde liegenden Zuständigkeiten und Aufgaben zugewiesen werden.

§ 57 Berichterstattung der Wettbewerbsbehörde

Absatz (1) sollte wie folgt ergänzt werden: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berichtet ... (Evaluierungsbericht). *Der Bericht untersucht ebenfalls die Entwicklung der wettbewerblichen Rahmenbedingungen.*“

Begründung: Die kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung der Wettbewerbsbereiche führt dazu, dass Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt werden und der Ordnungsrahmen entsprechend angepasst werden kann, um einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen.

Absatz (6): Es gelten die gleichen Anmerkungen, wie zu § 30

Absatz (7) sollte wie folgt ergänzt werden: „Die Wettbewerbsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission *und die Öffentlichkeit* alle drei Monate über in den vorangegangenen drei Monaten getätigten Elektrizitätsaustausch in Form physikalisch geflossener Energiemengen *mit Ländern außerhalb sowie innerhalb* der Europäischen Union.“

Begründung: Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind nicht nur die Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union, sondern jeder Stromaustausch auch innerhalb der Europäischen Union von Bedeutung. Diese Informationen sind wichtige Indikatoren für die Marktpreisbildung und sollten deshalb veröffentlicht werden.

§ 60 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte i.V.m. § 67 Einstweilige Anordnungen

Es ist unklar, ob ein Antragsteller auch einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen kann und ob die Normen der ZPO hier Anwendung finden sollen. Um einen schnellen und vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, sollte eine entsprechende Norm gesetzt oder eine Verweisung auf die ZPO vorgenommen werden.

§ 88 Beitrag

Die Wettbewerbsbehörde ist eine staatliche Institution und erfüllt staatliche Aufgaben. Konsequenterweise muss ihre Finanzierung aus dem Haushalt des BMWA erfolgen.